

Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Novelle des Anzeigenabgabengesetzes
(Entwurf der Kärntner Landesregierung)

Zu § 2 Z. 4 lit. d:

Die Befreiung bestimmter Anzeigen von der Anzeigenabgabe in Druckwerken von Vereinen, die auf einen ideellen Zweck gerichtet sind, wird gemäß der Erläuterung "einen sehr hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen."

Die ARGE DATEN schlägt daher vor, Vereine, die auf einen ideellen Zweck gerichtet sind, generell von der Anzeigenabgabe zu befreien. Dadurch läßt sich ein im Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen ausgesprochen hoher Verwaltungsaufwand reduzieren und der Grundsatz der Minimalisierung der Datenströme in die Praxis umsetzen. Besonders den zahlreichen kleinen uneigennütigen Vereinen, die in unbezahlter, ehrenamtlicher Arbeit wertvolle Leistungen auf kulturellen, sozialen, sportlichen und anderen Gebieten leisten, wäre durch den Wegfall unnötiger bürokratischer Arbeit geholfen. Ein allfälliger Einnahmementgang auch nach Abrechnung der Verwaltungskosten sollte verkraftbar sein, da dieser durch die neu eingeführte Abgabepflicht für durch Post oder Verteilerorganisationen verteilte Werbung bei weitem aufgewogen werden wird.